



Pet 1-19-12-92-016654

35644 Hohenahr

Straßenverkehrswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung der Kraftfahrstraßen gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Kraftfahrstraßen für Verwirrung sorgten, da den meisten Verkehrsteilnehmern nicht bekannt sei, welche Verkehrsregeln dort gelten. Da auf Kraftfahrstraßen die gleiche Beschilderung wie auf einfachen Straßen verwendet werde, sei für Verkehrsteilnehmer ferner häufig kaum zu erkennen, wo eine Kraftfahrstraße beginne. Insbesondere Fahrer langsamerer Fahrzeuge, für die das Befahren von Kraftfahrstraßen verboten sei, liefen daher Gefahr, versehentlich auf eine Kraftfahrstraße zu geraten. Nebel oder Dunkelheit verschärfe diese Problematik noch. Zudem würden Kraftfahrstraßen auf Wegweisern, Karten und in Navigationsgeräten entsprechend gekennzeichnet. Wegen des auf Kraftfahrstraßen geltenden Wendeverbots seien diese Fahrer in einem solchen Fall gezwungen, die Straße bis zur nächsten Abfahrtmöglichkeit vorschriftswidrig zu befahren. Die Unklarheit über die Eigenschaft einer Straße als Kraftfahrstraße führe teils auch zu Schwierigkeiten beim Einordnen sowie zu verkehrsbehinderndem langsamen Vortasten an Kreuzungen und Einmündungen und mache zeitaufwendige Umwege erforderlich. Kraftfahrstraßen, die ihrem tatsächlichen Charakter nach eher Autobahnen entsprächen, könnten stattdessen als Autobahn



gewidmet und beschildert werden, während andere Kraftfahrstraßen den Status als einfache Straßen erhalten und lediglich für Radfahrer gesperrt werden sollten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 61 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Verhaltensregeln im Straßenverkehr aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ergeben. Bei der StVO handelt es sich um eine Rechtsnorm. Rechtsnormen sind eigenverantwortlich zu beachten. Regelungen speziell zu Kraftfahrstraßen finden sich in § 18 StVO. Nach § 18 Abs. 1 StVO dürfen Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) u. a. nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Die Regelung ist eindeutig.

Die Vermittlung der Verhaltensvorschriften der StVO ist auch Teil der Fahrschul Ausbildung. Der Einwand, dass Verkehrsteilnehmern nicht bekannt sei, welche Verkehrsregeln auf Kraftfahrstraßen gelten, kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden. Wenn einzelne Verkehrsteilnehmer sich nicht über die geltenden Verkehrsregeln informieren, ist dies nicht der StVO anzulasten.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu Zeichen 331.1 ist Voraussetzung für die Anordnung des Zeichens, dass für den Verkehr, der Kraftfahrstraßen nicht befahren darf, andere Straßen, deren Benutzung zumutbar ist, zur Verfügung stehen. Das Zeichen ist an allen Kreuzungen und Einmündungen zu wiederholen.



Maßgebend für die Anordnung der wegweisenden Beschilderung an Kraftfahrstraßen sind die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ (RWB 2000). Die RWB 2000 sehen die frühzeitige Ankündigung von Kraftfahrstraßen mit Zeichen 331.1 auf den Vorwegweisern vor Knotenpunkten, an denen auf eine Kraftfahrstraße aufgefahren werden kann, vor. Damit Verkehrszeichen den Verkehr sinnvoll lenken und sicher führen können, sind sie gut sichtbar aufzustellen. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben. Die Entscheidung, an welcher Stelle Verkehrszeichen aufgestellt werden, liegt nach eingehender Prüfung des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen der für die Durchführung der StVO zuständigen örtlichen Behörden. Auch im Nachgang haben die Straßenverkehrsbehörden bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen. Hierbei sind alle Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Die aktuelle Rechtslage berücksichtigt somit bereits die Interessen von Fahrern langsamer Fahrzeuge. Auch kann diesen, ebenso wie allen Verkehrsteilnehmern (Radfahrer, Fußgänger, Fahrzeuge mit einer bestimmten Masse/Breite usw.), zugemutet werden, sich zu informieren, welche Straßen von ihnen benutzt werden dürfen, und ihren Reiseweg entsprechend zu planen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.